



Gesuch Nr. _____

eingereicht am _____

**Gesuch um Aufnahme in ein Wohnheim für Arbeitende
(2. Abschnitt des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 29/2023)**

Antrag mit Erklärung zum Ersatz einer Bescheinigung und einer beeideten Bezeugungsurkunde
(Artikel 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000)

Nachname _____, Vorname _____,

Geburtsdatum _____, Geburtsort _____,

Staatsangehörigkeit _____, Geschlecht ☐ M ☐ W

Steuernummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

meldeamtlicher Wohnsitz _____, Postleitzahl _____,

Straße und Hausnummer _____,

Telefon _____, E-Mail _____

Sprache für den Schriftverkehr: ☐ deutsch ☐ italienisch

MITTEILUNGEN

☐ **mittels E-MAIL:** _____

Ich ersuche, dass die Kommunikation mit dem Wohnbauinstitut bzgl. der gesamten
Verwaltungsverfahren ausschließlich über die von mir angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse
(PEC) oder einfache E-Mail-Adresse (PEO) erfolgt. Die Adresse wird für die Dauer der
Verfahren aktiv bleiben bzw. ich werde eine Änderung der E-Mail-Adresse unverzüglich
mitteilen. Ich erkläre, mir bewusst zu sein, dass die Übermittlung und der Empfang der
Mitteilungen nicht garantiert ist, wenn die angeführte E-Mail-Adresse keine zertifizierte E-
Mail-Adresse (PEC) ist und dass das Wohnbauinstitut im Falle einer fehlgeschlagenen
Kommunikation, welche nicht direkt auf das Wohnbauinstitut zurückzuführen ist, von jeglicher
Verantwortung befreit ist. (Legislativdekret 7. März 2005 Nr. 82, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe
v) -bis, Absatz 1-ter und Artikel 3 bis Absatz 4-quinquies.)

☐ **an die WOHSITZADRESSE (mittels Einschreiben)**

☐ **an folgende MITTEILUNGSADRESSE (mittels Einschreiben):**

Herr/Frau _____,

Gemeinde _____, Postleitzahl _____,

Straße und Haus-Nr. _____

Pflicht zur MITTEILUNG VON ÄNDERUNGEN

Ich verpflichte mich, dem Wohnbauinstitut jeden Wechsel meiner Wohnadresse, meiner
Postanschrift, meiner E-Mail-Adresse oder meiner Telefonnummer innerhalb von 30 Tagen
mitzuteilen, andernfalls werde ich aus der chronologischen Liste gestrichen.

**ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG UND IM BEWUSSTSEIN DER VON ART.
75 UND 76 DES DPR 445/2000 VORGESEHENEN FOLGEN IM FALL VON
FALSCHERKLÄRUNGEN FOLGENDE DATEN:**



ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG:

I) DER/DIE ANTRAGSTELLER/IN MUSS EIN/E ARBEITNEHMER/IN IN SÜDTIROL SEIN:

- ☐ Derzeitiger Arbeitgeber ist die Firma (Name, Adresse, Gemeinde):
.....
- mit ☐ unbefristeten Arbeitsvertrag
☐ befristeten Arbeitsvertrag bis zum
☐ bezahlter Ausbildungsvertrag bis zum
- ☐ eine reguläre selbstständige Berufstätigkeit seit dem auszuüben.
Art der Tätigkeit:
- ☐ ein Arbeitseingliederungsprojekt seit dem
in der Gemeinde zu absolvieren.
- ☐ in den Arbeitslosenlisten seit dem und somit seit nicht mehr als acht
Monaten eingetragen zu sein und vorher seit mindestens einem Jahr über ein reguläres
Arbeitsverhältnis in Südtirol verfügt zu haben und entsprechend vom
bis zum

II) BEI DER EINREICHUNG DES ZULASSUNGSANTRAGS MUSS DIE ANTRAGSTELLENDEN PERSON FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLEN:

- ☐ eine Einzelperson sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- ☐ die italienische Staatsbürgerschaft besitzen oder Bürger/Bürgerin eines anderen
Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines Drittstaates oder staatenlos sein und sich aus
nicht touristischen Gründen regulär im Landesgebiet aufhalten.
- ☐ in den drei Jahren vor Vorlage des Gesuchs keinen Bettplatz bzw. keine Kleinwohnung
verweigert zu haben, außer es wurde aus triftigen Gründen schriftlich darauf verzichtet.
- ☐ in den fünf Jahren vor Vorlage des Gesuchs kein Verfahren zur Rückgabe des Bettplatzes
bzw. der Kleinwohnung gegen ihn/sie gehabt haben.
- ☐ keine Schulden beim Wohnbauinstitut zu haben.
- ☐ nicht bereits eine angemessene Wohnung zugewiesen bekommen haben.
- ☐ in den letzten fünf Jahren weder eine Aufhebung oder Annullierung der Zuweisung einer
Sozialwohnung erhalten noch eine Zwangsräumung wegen Zahlungsrückständen aus einer
Sozialwohnung erfahren haben.
- ☐ in den letzten fünf Jahren keine öffentlichen oder privaten Gebäude oder Teile davon
widerrechtlich besetzt haben.
- ☐ nicht Eigentümer/in und nicht Inhaber/in des Fruchtgenuss-, Gebrauchs- oder Wohnrechts
an einer angemessenen und leicht erreichbaren Wohnung sein und in den fünf Jahren vor
Vorlage des Gesuchs ein solches Recht nicht veräußert haben.
(Unter einer leicht erreichbaren Wohnung versteht man eine Unterkunft, die nicht mehr als 40 Kilometer vom
Arbeitsplatz entfernt ist. Befinden sich die Unterkunft oder der Arbeitsplatz in einer Höhe von mehr als 1000
Metern, reduziert sich die oben genannte Entfernung auf 30 Kilometer.)
**(Sollten Sie Eigentümer/in oder Inhaber/in eines der oben genannten Rechte sein, füllen Sie bitte die
Ersatzerklärung zum Immobilienvermögen aus.)**



EINHEITLICHE EINKOMMENS- UND VERMÖGENSERKLÄRUNG (EEVE) – wirtschaftliche Verhältnisse

- ☐ **dass ich die EEVE (Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung) des Bezugsjahres abgegeben habe.** Außerdem gebe ich mein Einverständnis, dass die entsprechende, in der EEVE-Datenbank gespeicherte Erklärung, für dieses Gesuch verwendet werden darf. (Die EEVE muss bereits vor Einreichen des Gesuchs erstellt worden sein. Für die zwischen 1. Januar und 30. Juni eingereichten Gesuche wird die auf das vorletzte Jahr bezogene EEVE berücksichtigt. Für die zwischen 1. Juli und 31. Dezember eingereichten Gesuche wird die EEVE des letzten Jahres vor Einreichung des Gesuches herangezogen.)
- ☐ **EEVE OHNE EINKOMMEN bzw. UNTER DEM LEBENSMINIMUM (FWL < 1)**
(Erklären Sie, wie Sie den Lebensunterhalt für sich bestritten haben. Hier können Einnahmen und Geldzuwendungen angegeben werden, die nicht in der EEVE zu erklären sind.)

Im Bezugsjahr der EEVE	
Aktuell	

III) PERSÖNLICHE BEMERKUNGEN

.....

.....

.....

.....

Unwahre oder unvollständige Erklärungen

Ich bin mir bewusst, dass ich mich gemäß Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafbar mache, wenn ich unwahre oder unvollständige Erklärungen abgebe oder Unterlagen vorlege, die gefälscht sind oder nicht mehr der Wahrheit entsprechen.

Ich bin mir weiter bewusst, dass das Gesuch vom chronologischen Verzeichnis ausgeschlossen wird und eine eventuelle Aufnahme annulliert wird, wenn ich durch die unwahre Erklärung unrechtmäßig einen Vorteil erlangt habe.

Überprüfung bei der Aufnahme

Bei der Aufnahme einer Person auf einen Bettenplatz wird überprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.



Erklärung zur europäischen Datenschutz-Grundverordnung

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist das Wohnbauinstitut. Die übermittelten Daten werden vom Wohnbauinstitut, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 5/2022 und des D.LH. Nr. 27 vom 23.08.2023 verarbeitet. Die Bereitstellung der Daten ist erforderlich, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und sie kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, das beiliegende Informationsschreiben über die EU-Verordnung 2016/679 bezüglich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen zu haben. Änderungen oder Aktualisierungen werden auf der Webseite des Wohnbauinstitutes (www.wobi.bz.it) veröffentlicht.

NUR VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLTE GESUCHE MIT VOLLSTÄNDIGEN UNTERLAGEN WERDEN AUSGEWERTET!

Vor- bzw. beizulegende Unterlagen

- ☐ Unterschriebene Erklärung zur europäischen Datenschutz-Grundverordnung
- ☐ Für Staatsangehörige der Europäischen Union oder falls der Antragsteller die Erklärung nicht vor dem zuständigen Beamten / der zuständigen Beamtin unterschreibt: Kopie eines Ausweisdokuments
- ☐ Für Staatsangehörige von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören und Staatenlose: Kopie der Aufenthaltsgenehmigung
- ☐ Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag oder Handelsregistrauszug, in Kopie
- ☐ Arbeitseingliederungsprojekt, in Kopie
- ☐ Kopie Eintragung in die Arbeitsvermittlungslisten
- ☐ Ggf. Ersatzerklärung zum Liegenschaftsvermögen

Ort und Datum

Unterschrift

Im Sinne des Artikels 38 des D.P.R. Nr. 445/2000 muss, sofern die Erklärung nicht vor dem zuständigen Beamten / der zuständigen Beamtin unterschrieben wird, die Fotokopie eines gültigen Ausweises des/der Unterfertigten beigelegt werden.

Dem Amt vorbehalten

Gesuch entgegengenommen von _____ am _____
Art des Erkennungsausweises des/der Erklärenden: _____ Nr. _____
ausgestellt von _____ am _____ und gültig bis _____



Abgabe beim Wohnbauinstitut

-Ansuchen für das Wohnheim für Arbeiter/Arbeiterinnen in Bozen

Das Ansuchen kann auf eine der folgenden Arten eingereicht werden:

- Persönlich
Beim Schalter des WOBI – Wohnheime in der Mailandstraße 2, Bozen
Ausschließlich donnerstags, zu folgenden Öffnungszeiten:
08:30 – 13:00 Uhr und 14:15 – 17:00 Uhr
Tel. 0471 906 611
- Per E-Mail
An folgende Adresse: bz.Arbeiterwohnheime@wobi.bz.it

In diesem Fall müssen folgende Unterlagen in der E-Mail beigefügt werden:

- Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ansuchen
- Eine Kopie eines gültigen Ausweisdokuments
- Sämtliche im Ansuchen angeführten Unterlagen

Achtung:

- Alle Dokumente müssen in einer einzigen PDF-Datei übermittelt werden
- Links, Bilder oder Dateien in anderen Formaten werden nicht akzeptiert

- Ansuchen für das Wohnheim für Arbeiter/Arbeiterinnen in Meran

Das Ansuchen kann ausschließlich persönlich abgegeben werden, auf eine der folgenden Arten:

- beim Schalter des WOBI in der Piavestr. 12/B, Meran,
Ausschließlich montags, nach telefonischer Terminvereinbarung, zu folgenden
Öffnungszeiten:
09:00 – 12:00 Uhr
Tel.: 0473 253540

Oder

- Beim Büro des Arbeiterwohnheims in Meran, Zueggstr. 78
Ausschließlich mittwochs, zu folgenden Öffnungszeiten:
14:00 – 17:00 Uhr



Informationsschreiben über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung EU 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

Wir informieren Sie, dass die von Ihnen bereitgestellten oder von uns im Rahmen unserer Tätigkeit eingeholten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den gesetzlich festgelegten Grundsätzen verarbeitet werden. Die Verarbeitung wird ausschließlich von befugtem Personal und unter Wahrung folgender Grundsätze durchgeführt: Korrektheit, Rechtmäßigkeit, Transparenz, Vertraulichkeit, Zweckmäßigkeit, Sachdienlichkeit und Minimierung sowie Wahrung Ihrer persönlichen Rechte. Sie erfolgt auch mit elektronischen Mitteln.

Rechtsinhaber und Verantwortlicher der Datenverarbeitung und Kontaktdaten

Rechtsinhaber und Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol (Wohnbauinstitut) mit Sitz in Bozen, Horazstraße 14, Postleitzahl 39100. Sie können den Rechtsinhaber kontaktieren unter:

- Telefon: 0471-906666
- E-Mail: info@wobi.bz.it

Datenschutzbeauftragter und Kontaktdaten

Datenschutzbeauftragte ist die Firma Renorm GmbH mit Sitz in Bozen, Schlachthofstraße 50. Sie können den Datenschutzbeauftragten kontaktieren unter:

- Telefon: 0471-1882777
- E-Mail-Adresse: info@renorm.it; PEC-Adresse: renorm@legalmail.it

Zweck der Datenverarbeitung, Ursprung der Daten und Kategorien personenbezogener Daten

Das Wohnbauinstitut übt im öffentlichen Interesse und unter Anwendung des Wohnbauförderungsgesetzes (Landesgesetz vom 21.07.22, Nr. 5 und D.L.H. Nr. 29 vom 23.08.23) Aufgaben zur Verwirklichung von spezifischen Rechten der Nutzer im Rahmen des sozialen Wohnbaus aus. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Hilfskörperschaft des Landes wendet es weiter die Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Verwaltungen und der Verwaltung des öffentlichen Vermögens an.

Damit Gesuche, Ersatzerklärungen und Bezeugungsurkunden bearbeitet werden können, müssen diese in allen Teilen und mit Angaben zu eigenen personenbezogenen Daten und Angaben zu personenbezogenen Daten der zur Familiengemeinschaft gehörenden Mitglieder ausgefüllt werden. In den bereitgestellten Formularen werden nur die unbedingt notwendigen Daten verlangt.

Außer den von Ihnen gelieferten Daten werden personenbezogene Daten auch direkt bei anderen öffentlichen Verwaltungen oder über öffentliche Datenbanken (Gemeindenverband, Agentur der Einnahmen, Grundbuch, Katasteramt usw.) eingeholt. Zudem können Daten von dritten Personen (z.B. Sachwalter, Beschwerdeführer) geliefert werden.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Von den Gesuchstellern für Arbeiterwohnheime werden keine besonderen Kategorien angehörenden personenbezogene Daten verlangt.

Werden dem Wohnbauinstitut unverlangt personenbezogene Daten besonderer Kategorien geliefert, so werden diese in Anwendung der oben genannten Grundsätze und nur für den Zweck verarbeitet, für den sie geliefert wurden.

Übermittlung und Weitergabe von Daten

Personenbezogene Daten können Gegenstand der Verbreitung sein, sofern dies vom Gesetz vorgesehen ist. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005 (Kodex der digitalen Verwaltung) bezüglich der Verwendbarkeit der Daten im Besitz der öffentlichen Verwaltung können die Daten für die Abwicklung institutioneller Aufgaben anderen öffentlichen Verwaltungen mitgeteilt werden.

Im Rahmen einer Überprüfung von Ersatzerklärungen oder Bezeugungsurkunden sowie im Rahmen der Überprüfungen von Amts wegen oder von eventuellen Rekursen (hierarchische, Verwaltungsrekurse oder Zivilrekurse) können die Daten auch an andere Körperschaften und Privatpersonen übermittelt werden, welche im Besitz von Daten sind, die Sie betreffen.

Die Daten können in Bearbeitung von Anträgen um Akteneinsicht an Dritte weitergegeben werden. Dies erfolgt unter gründlicher Abwägung der entsprechenden Rechte auf Datenzugang und Datenschutz und, sofern möglich, in anonymisierter Form. Liegt eine Sachwalterschaft vor, können dem Sachwalter im Rahmen der ihm zugeteilten Tätigkeiten personenbezogene Daten, einschließlich jene von besonderen Kategorien, mitgeteilt werden.



Zur Wertsicherung und zum Schutz des Immobilienvermögens können anagrafische Daten und Kontaktdaten des Mieters und das Kraftfahrzeugkennzeichen auch an externe Personen wie Vertrauenspersonen, Kondominiumsverwalter und beauftragte Unternehmen übermittelt werden.

Die Daten werden nicht an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Dauer der Aufbewahrung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden für die zur Erbringung des beantragten Dienstes erforderliche Zeit unter Beachtung der zivil- und steuerrechtlichen Vorschriften, welche längere Aufbewahrungszeiten vorschreiben können, gespeichert. Im Sinne des Landesgesetzes vom 13.12.1985, Nr. 17, hat der Verwaltungsrat des Wohnbauinstitutes Richtlinien zur Aussonderung der Verwaltungs- und Buchhaltungsunterlagen erstellt (Beschluss Nr. 44/2007).

Ihre Rechte

Sie haben das Recht, vom Rechtsinhaber Zugang zu Ihren Daten zu verlangen sowie auf deren Richtigstellung. Soweit Sie nicht ausdrücklich eine mündliche Antwort beantragen, erhalten Sie innerhalb von 30 Tagen eine Rückmeldung in schriftlicher Form – auch auf elektronischem Wege. Die Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies aufgrund der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Weiter steht Ihnen das Recht auf Datenübertragbarkeit an einen anderen Rechtsinhaber zu.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, haben Sie das Recht, sich der Verarbeitung zu widersetzen, die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Ihrer Einwilligung, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Beschwerderecht

Wenn Sie auf Ihren Antrag um Datenzugang keine Rückmeldung erhalten oder der Auffassung sind, dass Ihre Daten rechtswidrig verarbeitet wurden, können Sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Zwingender und freiwilliger Charakter der Datenbereitstellung und Folgen bei Verweigerung der Bereitstellung

Die Bereitstellung der Daten ist notwendig, um die unter dem Punkt „Zweck der Datenverarbeitung“ angeführten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Verweigerung der Bereitstellung der erforderlichen Daten führt dazu, dass vorgebrachte Anträge, Erklärungen und dergleichen nicht bearbeitet und so die damit verbundene Verwaltungstätigkeit nicht erbracht werden kann.

Die Bereitstellung ergänzender Unterlagen, auch solcher mit Daten besonderer Kategorien (Invaliditätsbescheinigung, medizinische Unterlagen usw.), ist erforderlich, um den damit zusammenhängenden Anspruch geltend machen zu können.

Die fehlende Mitteilung von Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) erschwert unter Umständen eine rasche Kommunikation.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Entscheidungen Ihnen gegenüber werden nicht unter Anwendung von ausschließlich automatisierten Verarbeitungsprozessen getroffen.

Änderungen und Aktualisierungen dieser Informationen

Diese Informationen und Änderungen oder Aktualisierungen werden laufend auf der Webseite des Wohnbauinstitutes (www.wobi.bz.it) veröffentlicht.